



## **Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz**

12. Mai 2009

### **Pressemitteilung**

## **Keine Auswertung von Videoaufnahmen zur Kontrolle von Abgeordnetenverhalten**

Betrugsvorwürfe und der Ruf nach Auswertung der Videoaufzeichnungen an den Eingängen des Thüringer Landtags wurden am Ende der Landtagssitzung am 8. Mai 2009 laut. Stein des Anstoßes war die Frage, ob ein Abgeordneter seine Stimmkarte persönlich einwarf oder in Abwesenheit einwerfen ließ.

Videoaufzeichnungen und deren Auswertung stellen hier jeweils einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, der einer klaren Rechtsgrundlage bedarf.

So stützt der Thüringer Landtag die Videoüberwachung auf das sogenannte Hausrecht, welches es ihm dann erlaubt, die Aufzeichnungen z. B. zur Verfolgung von Straftaten, wie Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch auszuwerten.

Eine solche oder andere Straftat oder das Vorliegen sicherheitsrelevanter Ereignisse stehen im Zusammenhang mit dem Abstimmverhalten eines Abgeordneten hier überhaupt nicht in Rede.

Deshalb kann die Auswertung der Videoaufzeichnungen zur Kontrolle des Abstimmverhaltens von Abgeordneten nicht auf Hausrecht gestützt werden, sie würde ohne Rechtsgrundlage erfolgen und wäre somit verfassungswidrig.

Kahl  
- Öffentlichkeitsarbeit -